

BGer 5A_483/2026 vom 4. Juni 2026

Bundesgericht, 2026-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_483_2026

FR: TF 5A_483/2026 du 4 juin 2026

IT: TF 5A_483/2026 del 4 giugno 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Genehmigung eines Berichtes der Beiständin durch die KESB und die Anordnung der Rückzahlung von ohne Genehmigung durch die KESB erfolgten Darlehensbezügen durch die Beiständin; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt. In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, dass Erwachsenenschutzmassnahmen dem Wohl und dem Schutz hilfsbedürftiger Personen dienen (Art. 388 Abs. 1 ZGB), dass sich die Beschwerdeführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Beiständin ausschliesslich an den Interessen der verbeiständeten Person auszurichten hat (Art. 406 Abs. 1 ZGB), dass sie deren Vermögen sorgfältig zu verwalten hat (Art. 408 Abs. 1 ZGB) und dass Darlehensverträge bzw. generell Verträge zwischen der Beiständin und der verbeiständeten Person der Zustimmung bzw. Genehmigung der KESB bedürfen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 6 bzw. Abs. 3 ZGB). Im Anschluss hat das Verwaltungsgericht der Beschwerdeführerin vorgeworfen, ihre Sorgfaltspflichten in gravierender Weise verletzt zu haben, indem sie wiederholt ohne Einbezug der KESB von der verbeiständeten Person "Darlehen" bezogen habe, wobei die systematischen Abhebungen vom Konto (8 Abhebungen im Jahr 2023 und 20 Abhebungen im Jahr 2024) darauf schliessen lassen würden, dass sie sich einfach am Konto der Tochter bedient und die bezogenen Beträge im Nachhinein als "Darlehen" deklariert habe. Erschwerend komme hinzu, dass sie selbst die Begünstigte der Darlehen gewesen sei. Wäre sie ihren Pflichten zur sorgfältigen Verwahrung nachgekommen, hätte sie spätestens im Zeitpunkt, als sich die KESB im Rahmen der Genehmigung des Berichtes für das Jahr 2022 eingeschaltet habe, erkannt, dass ein klarer Interessenkonflikt vorliege und die Zustimmung der KESB

erforderlich sei.

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin das Verwaltungsgericht angreift (dieses sei rassistisch; dieses zeige Realitätsverlust; dieses gönne ihr und ihrer Familie keinen Urlaub in Tunesien u.a.m.) oder zu anderem als dem vorstehend dargestellten Anfechtungsgegenstand äussert (zur älteren Tochter, welche der Familie im Jahr 2011 durch die KESB entzogen worden sei; zum kaputten Gesundheitssystem in der Schweiz u.a.m.), kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

Lose auf den möglichen Anfechtungsgegenstand beziehen sich die Ausführungen zum RAV, zur IV, zur bescheidenen AHV-Rente, zur schwierigen Transferierung der Hypothek bei der CS anlässlich der Übernahme durch die UBS, zu den hohen Anwaltskosten, zum fehlenden Einkommen des Ehemannes u.a.m. Kern des angefochtenen Entscheides ist jedoch, dass Verträge über Darlehen sowie generell Verträge zwischen der Beiständin und der verbeiständeten Person der Zustimmung der KESB bedürfen, welche vorliegend nicht eingeholt wurde, weshalb die aus dem Vermögen von B. _____ bezogenen Beträge rückerstattungspflichtig sind. Diesbezüglich hält die Beschwerdeführerin einzig fest, dass die Darlehen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlt werden könnten, da bei ihrem Ehemann weitere Abklärungen erfolgen und diese ein anderes Krankheitsbild ergeben würden, wobei die IV-Stelle die Testergebnisse nicht abgewartet und aus eigenem Verschulden das IV-Verfahren als erledigt betrachtet habe. Damit ist indes nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit überhaupt hinreichende Vorbringen erfolgen und auf sie eingetreten werden kann, als offensichtlich unbegründet. Sie ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) zu erledigen.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.